



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 17. August 2024

Nr. 33

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 349 – Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Felsenmeer“ als Naturschutzgebiet S. 349 – Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Luerwald und Bieberbach“ als Naturschutzgebiet S. 350

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD) S. 350 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 351 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 351 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 351 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 351

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 351

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

432. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 05.08.2024
11.B/Hoppe

Der Dienstausweis des Regierungsrates Herrn Oliver Oesmann gen. Hoppe mit der Nr.: BRA1410 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Klarholz

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 349

433. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Felsenmeer“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.08.2024
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-008

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Felsenmeer“, Stadt Hemer, Märkischer Kreis, als Naturschutzgebiet vom 30.07.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 21.08.2004, Nr. 34 wird wie nachstehend geändert:

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 14 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Schlaberg

(228) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 349

434. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Luerwald und Bieberbach“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.08.2024
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-008

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschafts-pflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-sung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Luerwald und Bieberbach“, Stadt Menden, Märkischer Kreis, als Naturschutzgebiet vom 18.08.2004,

veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 04.09.2004, Nr. 36 wird wie nachstehend geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-berg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Ge-biet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 14 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Schlaberg

(237) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 350

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

435. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD)

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 06.08.2024
Der Landrat

Der Dienstausweis des Herrn Dr. Jobst-Ulrich Trappe, ausgestellt am 05.08.2021 unter der Nr. 805 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Büro Landrat/ Geschäftsstelle Kreistag, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag

gez. Sprung

Kreisverwaltungsrätin

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 350

436. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 11.04.2024 aufgebote SparkassenbuchPlus Nr. DE63 4305 0001 0327 6094 75 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE63 4305 0001 0327 6094 75 wird für kraftlos erklärt.

B 20/24

Bochum, 29.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 351

437. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 11.04.2024 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE45 4305 0001 0338 4312 16 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE45 4305 0001 0338 4312 16 wird für kraftlos erklärt.

W 21/24

Bochum, 29.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 351

438. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 082 060 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 25.07.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. i.V. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 351

439. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 964 780 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 26.07.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. i.V. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 351

440. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 316 029 578, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 01.08.2024

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Miletovic gez. i. A. Herr Sudwischer

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 351

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Turnverein Sichtigvor 1961 e.V.“ mit Sitz in Warstein, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 80079, ist am 18.06.2024 durch Beschluss aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Martina Wienecke-Kühle, Von Plettenberg-Straße 20, 59581 Warstein-Mülheim,

Monika Enste, Rofuhr 31, 59581 Warstein-Sichtigvor, Ute Gröblichhoff, Ostheide 3, 59609 Anröchte.

Die Liquidatorinnen vertreten den Verein gemeinsam.

(53)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Freundeskreis der Volkshochschule Bochum e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4201, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Dr. Gerhard Möllers, Koksstraße 2, 44879 Bochum.

(36)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „E-Sports Club Ruhr 2020 e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 5086, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Milan Niehaus, Siegesstraße 8, 42285 Wuppertal.

(32)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Sauerländischer Gebirgsverein - Abteilung Methler - Heimatverein e.V., Kamen“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 10128, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Rainer Nehls, Lindenallee 61, 59174 Kamen.

(36)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/